

Die Mitgliederversammlung des Klootschießer- und Boßelvereins „Bahn free“ Großheide e.V. hat in der Sitzung vom 29.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 17. Februar 1929 gegründete Klootschießer- und Boßelverein führt den Namen „Bahn free“ Großheide und hat seinen Sitz im Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich, rassistisch und politisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **§ 2 – Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere das uralte Heimatspiel der Friesen, das Klootschießen und das Boßeln sowie die Förderung der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Übungs- und Preiswerfen sowie das Austragen von Wettkämpfen mit anderen Vereinen. Dabei bekennt sich der Verein zum Amateurgedanken im Sport. Die Ausbildung von jugendlichen Mitgliedern ist eine besondere Aufgabe.

Die Förderung der Heimatpflege wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Wahrung der plattdeutschen Sprache. Dies geschieht unter anderem durch die Verwendung der plattdeutschen Sprache bei allen Veranstaltungen des Vereins durch dessen Repräsentanten, die Anregung aller Mitglieder zur Verwendung der plattdeutschen Sprache, die Verfassung der Satzung in hoch- und in plattdeutsch und die Unterstützung aller Vereinsgremien zur korrekten Verwendung der plattdeutschen Sprache durch eine in der Satzung verankerten „Plattdeutschbeauftragten“.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Kreisklootschießerverbandes Norden und somit des Landes- klootschießerverbandes Ostfriesland und dadurch dem Friesischen Klootschießerverband angeschlossen.

Seit dem 01.01.1964 ist der Verein außerdem dem Kreissportbund Aurich und dadurch dem Landessportbund Niedersachsen als ordentliches Mitglied beigetreten.

#### **§ 4 – Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Ehrengericht als Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige handeln deren gesetzliche Vertreter bzw. ist deren Zustimmung erforderlich. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

Über die Aufnahmeanträge in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

#### **§ 6 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem kann die Mitgliederversammlung um das Vereinsleben besonders verdient gemachte Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder, die zuvor Vorsitzende des Vereins waren, werden als Ehrenvorsitzende bezeichnet.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod des Mitgliedes;
- b. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Geschäftshalbjahres;
- c. durch Ausschluss. Ein Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand auf Grundlage eines Beschlusses des Ehrengerichtes durchgeführt. Gründe für den Ausschluss sind u. a.: Vereinschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzungen sowie das Nichtzahlen von Beiträgen nach zweimaligem Mahnen.

Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Ansprüche am Verein.

#### **§ 8 – Beitragspflicht**

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 – Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 10 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a. die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten mitzuwirken;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrengericht bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
- f. Entscheidungen zu respektieren, die der Vorstand oder das Ehrengericht getroffen hat.

### **§11 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. das Ehrengericht.

### **§ 12 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitglieder zusammen. Sie wird vereinsöffentlich durchgeführt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres als sogenannte „Jahreshauptversammlung“ statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird.

Im Übrigen kann der Vorstand nach Geschäftslage zu Mitgliederversammlungen einberufen. Form der Einberufung und Art der Bekanntmachung richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Repräsentation des Vereins im Internet.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine sich dadurch ergebene Veränderung der Tagesordnung ist mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Repräsentation des Vereins im Internet bekannt zu geben.

### **§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes alle zwei Jahre;
- b. die Entlastung des Vorstandes;
- c. die Festsetzung des Beitrages;
- d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e. die Wahl bzw. Festlegung der Mitgliedschaft in den einzelnen Organen des Vereins;
- f. die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts;
- g. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung zu einem Ehrenvorsitzenden;
- h. die Entscheidung über den Ein- und Austritt zu anderen Einrichtungen oder Verbänden;
- i. Satzungsänderungen;
- j. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen teilnehmenden Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung es wünscht.

Eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

- Satzungsänderungen;
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

### **§ 14 – Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Mitgliederversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein und überwacht die Tätigkeit der Fachwarte und der weiteren Gliederungen des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der 1., 2. und 3. Vorsitzende
- b. der Schriftführer und der Kassenwart, wobei die Funktionen Schriftführer und Kassenwart zusammengelegt werden können

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung):

- a. der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und Kassenwart.
- b. der 1. und der 2. Vorsitzende oder einer der beiden mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder. Falls eine Person zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ausübt, besitzt diese nur eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen. Die dann anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt das Vereins-Archiv.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

### **§ 15 – Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 14 dieser Satzung und den folgenden Fachwarten:
  - I. Klootschießerwart
  - II. Bosselwart
  - III. Frauenwart
  - IV. Jugendwart
  - V. Pressewart
  - VI. Gerätewart
  - VII. Beauftragter für die plattdeutsche Sprache
  - VIII. Ausschussvorsitzende der einzelnen Ausschüsse laut Geschäftsordnung
- b. weitere Personen können –je nach Notwendigkeit- zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vom Vereinsvorsitzenden eingeladen werden. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt;
- c. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 – Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Die Hauptaufgabe des erweiterten Vorstandes besteht darin, dem Vereinsvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Im Zweifelsfall bestimmt der Vorstand für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem Erweiterten Vorstand zugewiesen werden, oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden sollen.

### **§ 17 – Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzende und Beisitzer dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereins bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ehrengericht entscheidet mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Richtungsweisend ist die Ehrenordnung des Friesischen Klootschießerverbandes. Bei Vereinsausschlüssen gilt § 7c.

### **§ 18 – Ausschüsse**

Die Bildung von Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 19 – Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird zum Ende des Geschäftsjahres geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung regelt die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 – Entlastung**

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

## **§ 21 – Abstimmung und Wahlen**

Alle Ämter im Verein werden durch direkte Wahl auf die Dauer von zwei Jahren vergeben, soweit die Satzung, die Geschäftsordnung oder ihre Ordnungen nicht Sonderbestimmungen vorsehen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des Vereins zur Annahme der Wahl vorliegt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung dies verlangt.

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 22 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung des Klootschießer- und Boßelvereins „Bahn free“ Großheide wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung vom 24.06.1988 außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Großheide, den 29.04.2018